

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kt.vpr.dielinke@gmail.com**

Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2023/046  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
Zimmer:  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

**Datum:** 14. Juli 2023

## **Ihre Anfrage zur Umsetzung der neuen Verkehrsformen „Linienbedarfsverkehr“ und „gebündelter Bedarfsverkehr“ im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

### **1. Sind beide Verkehrsformen im Landkreis Vorpommern-Rügen an irgendeiner Stelle eingeführt worden? Wenn Ja, in welcher Form und wo? Wenn Nein, aus welchem Grunde nicht und ist eine Einführung geplant?**

Der Linienbedarfsverkehr und der gebündelte Bedarfsverkehr gemäß §§ 44 und 50 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden zum 1. August 2021 ins PBefG aufgenommen und haben u.a. die rechtliche Grundlage für (Pooling-)Verkehre im Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Netzwirkung geschaffen. Damit haben sie die bis dahin für die Genehmigung von Rufbusfahrten (bzw. alle alternativen Bedienformen) herangezogene Kombination von § 2 Abs. 6 i.V.m. § 42 bzw. §§ 48, 49 PBefG ersetzt. Dementsprechend handelt es sich um keine neuen Verkehrsformen, sondern um eine korrigierte bzw. eindeutige Zuordnung im PBefG.

Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) benötigt für die laut Nahverkehrsplan angedachte Einführung von (flächendeckenden) Rufbusverkehren daher zukünftig eine Genehmigung gemäß § 44 PBefG, die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr als zuständige Genehmigungsbehörde erteilt wird.

Die Genehmigung gemäß § 50 PBefG wird vom Landkreis als zuständige Genehmigungsbehörde erteilt, wobei Verkehre nach § 50 PBefG in der Praxis kaum vorkommen.

Die bisherigen Genehmigungen der VVR haben ihre Gültigkeit bis einschließlich 30. September 2025. Für die Beantragung der neuen Genehmigungen mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2025 werden vermutlich auch Anträge auf Genehmigung nach § 44 PBefG seitens des Verkehrsunternehmens an die Genehmigungsbehörde gestellt.

**2. Müssen im Nahverkehrsplan (Pkt. 2.2.3. Verkehrsangebote ÖPNV /S. 54 flexible Bedienformen oder 2.2.7 Alternative Mobilitätsangebote) die neuen Verkehrsformen in Zukunft berücksichtigt werden?**

Durch die Ergänzungen im PBefG ist es lediglich den Genehmigungsbehörden vereinfacht worden, bestimmte Verkehrsarten eindeutig zuzuordnen und die Ausgestaltung neuer Verkehre genehmigungsrechtlich einzuordnen. Es bedarf demnach keine Ergänzung im Nahverkehrsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat